



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Markus Bayerbach, Franz Bergmüller, Martin Böhm, Dr. Anne Cyron, Katrin Ebner-Steiner, Richard Graupner, Prof. Dr. Ingo Hahn, Uli Henkel, Christian Klingen, Stefan Löw, Roland Magerl, Christoph Maier, Ferdinand Mang, Gerd Mannes, Jan Schiffers, Josef Seidl, Ulrich Singer, Ralf Stadler, Andreas Winhart und Fraktion (AfD)**
vom 10.09.2021

Ausgrenzung von ungeimpften Abgeordneten des Landtages und Bürgern

Dem Schreiben des Staatsministers des Innern, für Sport und Integration, Joachim Herrmann, vom 1. September 2021 zur Veranstaltung „Going Dark“, am 4. Oktober 2021, in der alten Kongresshalle in München, an den Abgeordneten Prof. Dr. Ingo Hahn ist unmissverständlich zu entnehmen, dass an dieser Veranstaltung nur genesene und geimpfte Personen teilnehmen dürfen.

Abrufbar unter: <https://www.afd-landtag.bayern/wp-content/uploads/2021/09/Schreiben-2G.pdf>.

Ein Coronatest ist für die Teilnahme nicht ausreichend. Nicht geimpfte Bürger schließt der Staatsminister somit kategorisch von der, aus öffentlichen Geldern finanzierten, Veranstaltung des Staatsministeriums aus. Es wird also die 2G-Regel angewandt.

Ich frage die Staatsregierung:

1. Auf welche Rechtsgrundlage stützt der Staatsminister den Ausschluss von nicht geimpften Bürgern von der oben bezeichneten Veranstaltung? 2
2. Wie begründet der Staatsminister seine Entscheidung? 2
3. Steht diese Entscheidung nach Ansicht der Staatsregierung im Widerspruch zu den öffentlichen Erklärungen des Ministerpräsidenten des Freistaates Bayern, Dr. Markus Söder, in der Pressekonferenz am 31. August 2021 und dem Plenum des Landtages am 1. September 2021? 2
 - 4.1 Handelte der Staatsminister hier nach eigenem Ermessen oder auf Weisung des Ministerpräsidenten? 2
 - 4.2 Wenn der Staatsminister nicht auf Weisung handelte, wusste der Ministerpräsident des Freistaates Bayerns, Dr. Markus Söder, von der Entscheidung des Staatsministers, die 2G-Regel anzuwenden? 2
 - 4.3 Wenn ja zu Frage 4.2, war dem Ministerpräsidenten diese bereits vor seiner Rede im Plenum des Landtages am 1. September 2021 bekannt? 2
- 5.1 Plant die Staatsregierung die Ausweitung der Anwendung der 2G-Regel auf weitere öffentliche Veranstaltungen? 2
- 5.2 Wenn ja zu Frage 5.1, auf welche? 2
- 6.1 Würde der Ausschluss von nicht geimpften Bürgern von öffentlichen Veranstaltungen der Staatsregierung nach Ansicht der Staatsregierung einen indirekten Impfwang darstellen? 2
- 6.2 Wenn nein zu Frage 6.1, wie begründet die Staatsregierung dies? 2

*) Berichtigung wegen Schreibfehler und ähnlicher offener Unrichtigkeiten

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege
vom 10.09.2021

1. **Auf welche Rechtsgrundlage stützt der Staatsminister den Ausschluss von nicht geimpften Bürgern von der oben bezeichneten Veranstaltung?**
2. **Wie begründet der Staatsminister seine Entscheidung?**
3. **Steht diese Entscheidung nach Ansicht der Staatsregierung im Widerspruch zu den öffentlichen Erklärungen des Ministerpräsidenten des Freistaates Bayern, Dr. Markus Söder, in der Pressekonferenz am 31. August 2021 und dem Plenum des Landtages am 1. September 2021?**

Bei der vom Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration veranstalteten Fachtagung „Going Dark – Signals Intelligence im IT-Zeitalter“ handelt es sich um eine Veranstaltung, die sich an einen nicht öffentlichen, geladenen Personenkreis richtet. Jeder Veranstalter entscheidet anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls selbst über die einzuhaltenden Infektionsschutzmaßnahmen. Im Interesse des Infektionsschutzes hat sich das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration in diesem Fall in Ausübung seines Hausrechts für die Anwendung der sogenannten 2G-Regel entschieden. Die Rechtmäßigkeit dieser konkreten Entscheidung hat das Verwaltungsgericht München im Rahmen eines einstweiligen Rechtsschutzverfahrens mit Beschluss vom 27. September 2021 (Az. M 30 S 21.4938) bestätigt.

An den allgemeinen (Mindest-)Vorgaben der Vierzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV) zum Infektionsschutz bei öffentlichen und privaten Veranstaltungen, die von allen Veranstaltern als Mindestanforderung zwingend zu beachten sind und zu denen auch die sogenannte 3G-Regelung gehören kann, ändert das im Einzelfall für diese konkrete Veranstaltung gewählte Infektionsschutzkonzept im Übrigen nichts.

- 4.1 **Handelte der Staatsminister hier nach eigenem Ermessen oder auf Weisung des Ministerpräsidenten?**

Es lag keine Weisung vor.

- 4.2 **Wenn der Staatsminister nicht auf Weisung handelte, wusste der Ministerpräsident des Freistaates Bayerns, Dr. Markus Söder, von der Entscheidung des Staatsministers, die 2G-Regel anzuwenden?**

Nein.

- 4.3 **Wenn ja zu Frage 4.2, war dem Ministerpräsidenten diese bereits vor seiner Rede im Plenum des Landtages am 1. September 2021 bekannt?**

Entfällt.

- 5.1 **Plant die Staatsregierung die Ausweitung der Anwendung der 2G-Regel auf weitere öffentliche Veranstaltungen?**
- 5.2 **Wenn ja zu Frage 5.1, auf welche?**
- 6.1 **Würde der Ausschluss von nicht geimpften Bürgern von öffentlichen Veranstaltungen der Staatsregierung nach Ansicht der Staatsregierung einen indirekten Impfwang darstellen?**
- 6.2 **Wenn nein zu Frage 6.1, wie begründet die Staatsregierung dies?**

Die Staatsregierung überprüft die infolge der COVID-19-Pandemie erlassenen Regelungen laufend insbesondere unter Berücksichtigung von Infektionsgeschehen und Impffortschritt. Aus diesem Grund sind die zur Bewältigung der Pandemie getroffenen

Maßnahmen auch stets befristet. Dass die Staatsregierung ihrer dahin gehenden Pflicht nachkommt, ist ihr auch vom Bayerischen Verfassungsgerichtshof bestätigt worden. Dieser führt in seiner Entscheidung vom 17. Dezember 2020, Az. Vf. 110-VII-20, unter Rn. 21 aus, dass „keine Anhaltspunkte dafür erkennbar [seien], dass die Staatsregierung ihrer Pflicht, die getroffenen Maßnahmen fortlaufend auf ihre Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit hin zu überprüfen [...], nicht nachkäme.“ Aktuell gilt für öffentliche wie für private Veranstaltungen, dass im Rahmen des Hausrechts der jeweilige Veranstalter über die Zugangsregeln entscheidet. Nach wie vor macht der Staat jeder Bürgerin und jedem Bürger ein Impfangebot, über dessen Annahme oder Ablehnung jeder Einzelne unter Tragung der jeweiligen Folgen frei entscheiden kann.